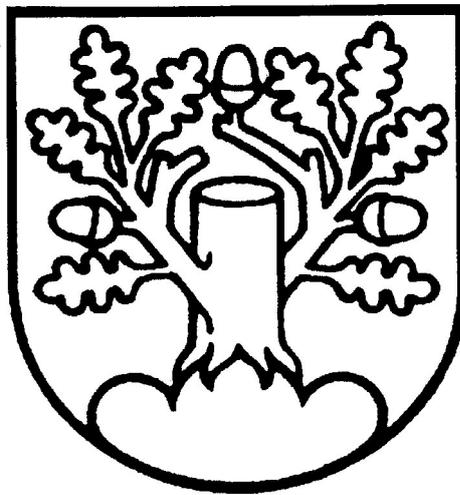


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

Inhalt

A.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
B.	Organisation und Aufsicht	4
§ 2	Einwohnergemeinden	4
§ 3	Schulzahnärzte	4
§ 4	Schulzahnpflegeinstruktoren	4
§ 5	Kantonale Empfehlungen	4
C.	Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen	5
§ 6	Prophylaxe	5
§ 7	Untersuchung und Behandlung	5
A.	Untersuchung	5
B.	Behandlung	5
D.	Privatschulen	6
§ 8	Sinngemässe Geltung	6
E.	Finanzielles	6
§ 9	Finanzielle Bestimmungen	6
F.	Schlussbestimmungen	7
§ 10	Rechtsweg	7
§ 11	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 12	Inkrafttreten	7
	Regulativ gültig ab 1. Februar 2021	8
	Beiträge der Einwohnergemeinde an die Schulzahnpflege	8
	Eingabestelle	8
	Beitragssätze	8
	Berechnungsbeispiel	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf

§ 56 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) sowie § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GG; BGS 811.11)

beschliesst:

Zur einfacheren Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist dieses Reglement in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte und die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sich dabei.

² Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung,
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen,
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen,
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

³ Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ist der Schulzahnarzt der Wohngemeinde zuständig.

⁴ Unter dem Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

⁵ Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

B. Organisation und Aufsicht

§ 2 Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

² In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung durchzuführen.

§ 3 Schulzahnärzte

- a) Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.
- b) Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugemassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.
- c) Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Der Schulzahnarzt muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.
- d) Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.
- e) Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.
- f) Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 5 Kantonale Empfehlungen

Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

C. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen

§ 6 Prophylaxe

¹ Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

² Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen.
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

³ Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichts mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- a) Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Regel in der Praxis des Schulzahnarztes. In der Primarschule kann sie auch am Schulstandort erfolgen. Die jährliche Zahnuntersuchung der Jugendlichen der Oberstufe erfolgt in der Zahnarztpraxis, die Anmeldung zur Untersuchung unterliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- b) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben dies Falls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- c) Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zu Lasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

B. Behandlung

- a) Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.
- b) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.
- c) Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- d) Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.
- e) Untersuchung und Behandlung finden auch während Schulstunden statt.
- f) Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die

Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.

- g) Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

D. Privatschulen

§ 8 Sinngemässe Geltung

¹ Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

E. Finanzielles

§ 9 Finanzielle Bestimmungen

- a) Die Gemeinde trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchung und der Bissflügel Röntgenaufnahmen. Die Abrechnung erfolgt gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV.
- b) Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche, die vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.
- c) Die Kosten, der durch den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen, sind gemäss § 48 Abs. 4 GG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
- d) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:
 - i. die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
 - ii. die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
 - iii. eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
 - iv. schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.
- e) Schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldig fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

F. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsweg

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnung des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen ab Erhalt, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen einzureichen.

² Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen ab Erhalt, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Härkingen vom 7. Dezember 2010 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2021 in Kraft.

Beschluss durch den Gemeinderat	10. November 2020
Beschluss durch die Gemeindeversammlung	1. Dezember 2020
Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn am	28. Januar 2021

Namens der Einwohnergemeinde Härkingen

Daniel Nützi
Gemeindepräsident

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Regulativ gültig ab 1. Februar 2021

Beiträge der Einwohnergemeinde an die Schulzahnpflege

Einwohner können ein Gesuch um Beitrag an die schulzahnärztlichen Behandlungen gemäss Schulzahnpflegereglement einreichen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt und der Begleichung der Rechnung durch die Erziehungsberechtigten. Es können nur Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen beantragt werden, welche vom Schulzahnarzt oder eine von ihm überwiesene Fachperson durchgeführt wurden. In Absprache mit der Gemeindeverwaltung können Teilzahlungen der Gemeindebeiträge während einer Behandlung mit der Finanzverwaltung vereinbart werden. Für abgebrochene Behandlungen werden die bereits geleisteten Teilzahlungen zurückgefordert.

Eingabestelle

Die Zahnarztrechnung sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung sind mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse und anderen Versicherungen und Institutionen sowie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung zeitnah nach Rechnungsdatum bei der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde einzureichen.

Beitragssätze

Für die Berechnung der Beiträge an schulzahnärztliche Behandlungen gilt untenstehende Skala.

Gültigkeit ab 1. Februar 2021

- A. Selbstbehalt von mindestens 10 % des Rechnungsbetrages
- B. Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages – nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge, etc.) – wird nachstehender Sozialtarif angewendet.
- C. 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzuge-rechnet

Steuerbares Einkommen in CHF (massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei Rechnungsstellung)

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder und mehr
8/8	1 – 30'000	1 – 35'000	1 – 40'000
7/8	30'001 – 34'000	35'001 – 39'000	40'001 – 45'000
6/8	34'001 – 38'000	39'001 – 43'000	45'001 – 50'000
5/8	38'001 – 42'000	43'001 – 47'000	50'001 – 55'000
4/8	42'001 – 46'000	47'000 – 51'000	55'001 – 60'000
3/8	46'001 – 50'000	51'001 – 55'000	60'001 – 65'000
2/8	50'001 – 54'000	55'001 – 60'000	65'001 – 70'000
1/8	54'001 – 58'000	60'001 – 65'000	70'001 – 75'000
0/8	58'001 und mehr	65'001 und mehr	75'001 und mehr

Berechnungsbeispiel

Ausgangslage (Familie mit 3 Kindern oder mehr):

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
steuerbares Einkommen	CHF	48'300.00
steuerbares Vermögen	CHF	52'000.00
Anzahl Kinder		3

Berechnung Gemeindeanteil

steuerbares Einkommen	CHF	48'300.00
Anrechnung steuerbares Vermögen (10 %)	<u>CHF</u>	<u>5'200.00</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF	53'500.00
Der Gemeindeanteil entspricht somit		5/8

Rechnungsbetrag	CHF	850.00
davon Selbstbehalt (10 %)	<u>CHF</u>	<u>85.00</u>
verbleiben	CHF	765.00
abzüglich Versicherungsanteil	<u>CHF</u>	<u>300.00</u>
massgebender Restbetrag	CHF	465.00
hiervon Gemeindeanteil (5/8)	CHF	290.65